

### Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung  
1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren  
Art. 41 Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren



Art. 41

## Artikel 41

# Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren

- <sup>1</sup> Das Bundesamt ist die Fachbehörde im koordinierten Bundesverfahren nach den Artikeln 62a–62c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) für die Beurteilung, ob eine Plangenehmigung nach Artikel 7 oder 8 des Gesetzes erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Die Leitbehörde hat das Bundesamt in jedem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 62a RVOG zu konsultieren; darüber hinaus ist es zur Mitwirkung beizuziehen, wenn:
  - a. im koordinierten Bundesverfahren Bauten und Anlagen nach Artikel 7 oder 8 des Gesetzes errichtet oder umgestaltet werden;
  - b. für die Errichtung oder Umgestaltung plangenehmigungs- und betriebsbewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen eigens für die Bauphase oder Etappen davon Betriebsstätten oder Anlagen wie z.B. Betonmisch-, Förder- oder Abwasserreinigungsanlagen nötig sind; oder
  - c. nach Abschluss des koordinierten Bundesverfahrens in oder auf diesen errichteten Bauten und Anlagen Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- <sup>3</sup> Das Bundesamt nimmt als Fachbehörde zuhanden der Leitbehörde Stellung zum eingereichten Plangenehmigungsgesuch und ist für Planbesprechungen beizuziehen, soweit es um Fragen des Arbeitnehmerschutzes geht.
- <sup>4</sup> Für die Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren sind die übrigen Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung über die Plangenehmigung anwendbar.

## Allgemeines

Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen werden in der Regel verschiedene parallele oder zeitlich nachgelagerte Bewilligungsverfahren durchlaufen. Die Vielzahl der Verfahren und die unterschiedlichen eidgenössischen und kantonalen Verfahrensordnungen können Doppelspurigkeiten, nicht hinreichend koordinierte Teilgenehmigungen und insbesondere - angesichts mehrstufiger Beschwerdemöglichkeiten - erhebliche zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen.

Auf Bundesebene wurde die Notwendigkeit einfacher und koordinierter Entscheidungsverfahren nach der Ablehnung des EWR-Abkommens deutlich. Im Lichte des sich verschärfenden Standortwettkampfs zwischen Industriestaaten sowie des hohen Zeitdrucks, unter dem die Wirtschaft steht, ist eine rasche Abwicklung behördlicher Entscheidungsverfahren unerlässlich. Der Bundesrat hat im Programm zur

marktwirtschaftlichen Erneuerung entsprechende Massnahmen vorgesehen, u.a.

- Koordination der Entscheidungsverfahren; Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, insbesondere für bundesrechtlich geregelte bodenbezogene Grossprojekte;

Die Entscheidungsverfahren sollen in der Weise konzentriert werden, dass die Einhaltung der verschiedenen anwendbaren bundes- und kantonalrechtlichen Vorschriften durch eine einzige Behörde erstinstanzlich beurteilt wird (wenn mindestens eine Bundesbewilligung oder -konzession nötig ist). Alle erforderlichen Genehmigungen, die das eidgenössische und das kantonale Recht vorsehen, sollen in einem Gesamtentscheid erteilt werden. Im Gesamtentscheid integriert werden das Plangenehmigungsverfahren, das enteignungsrechtliche Verfahren und - mit Ausnahmen

**Art. 41****Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz**

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung  
 1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren  
 Art. 41 Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren

- das Konzessionsverfahren. Im weiteren bewirkt ein Gesamtentscheid, dass nur noch ein einziges Rechtsmittel ergriffen werden kann. Da die Durchführung konzentrierter Entscheidverfahren stets ein hohes Mass an projektspezifischem Fachwissen erfordert, soll die Konzentration der Entscheidverfahren bei derjenigen Behörde erfolgen, die für die Durchführung des Hauptverfahrens verantwortlich ist (Leitbehörde).

**Regelung des konzentrierten Entscheidverfahrens gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), Artikel 62a - 62c:**

Definition Leitbehörde; gemäss Artikel 62a:

«Sieht ein Gesetz für Vorhaben wie Bauten und Anlagen die Konzentration von Entscheiden bei einer einzigen Behörde (Leitbehörde) vor, so holt diese vor ihrem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Fachbereiche ein».

<b>Art. 7 Arbeitsgesetz (ArG)</b>	Verfahren	Zuständigkeit / Leitbehörde	Mitwirkung / Mitbericht
Art. 7 Abs. 1 ArG	Allgemeine Plangenehmigung	Kantonale Behörde	Eidg. Arbeitsinspektion Suva
Art. 7 Abs. 4 ArG Art. 41 Abs. 1 ArGV4	Koord. Bundesverfahren; Beurteilung, ob eine Plangenehmigung nach Art. 7 oder 8 ArG erforderlich ist	<b>Bundesbehörde</b>	Eidg. Arbeitsinspektion (Fachbehörde)
Art. 7 Abs. 4 ArG Art. 41 Abs. 2 und 3 ArGV4	Koord. Bundesverfahren; Plangenehmigung von Bundesbauten	<b>Bundesbehörde</b>	Eidg. Arbeitsinspektion (Fachbehörde)
<b>Art. 62a RVOG</b>	Koordiniertes Entscheidverfahren	Leitbehörde	Fachbehörde
BG über Natur- und Heimatschutz	Plangenehmigungsverfahren	<b>BAFU</b>	Eidg. Arbeitsinspektion*
Militärsgesetz	dito	<b>VBS</b>	Eidg. Arbeitsinspektion*
- BG über Nationalstrassen - Elektrizitätsgesetz - Eisenbahngesetz - BG über Trolleybusunternehmen - BG über Binnenschifffahrt - Luftfahrtgesetz	dito	<b>UVEK</b>	Eidg. Arbeitsinspektion*
- Umweltschutzgesetz - Gewässerschutzgesetz - Waldgesetz - Bundesgesetz über Fischerei	dito	<b>BAFU</b>	Eidg. Arbeitsinspektion*

\* vgl. Artikel 41 Absatz 2 ArGV 4

**Tabelle 441-1:** Tabelle über (exemplarisch) Plangenehmigung / Zuständigkeiten im Koordinierten Bundesverfahren; Gesetze, welche in ihrem Geltungsbereich Leitbehörden vorsehen.

## Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung  
1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren  
Art. 41 Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren



Art. 41

Ist eines der oben genannten Ämter als Leitbehörde vorgesehen, so wird die Entscheid- bzw. Verfügungsbefugnis bei diesem Amt liegen. Die Eidg. Arbeitsinspektion wird als Fachbehörde zu einem dieser Verfahren zur Stellungnahme eingeladen werden, sie hat aber keine Verfügungsbefugnis.

Aufgrund von Art. 42 Abs. 2 ArG ist das SECO bzw. die Eidg. Arbeitsinspektion Leitbehörde, wo kein Gesetz eine Leitbehörde im obigen Sinne vorsieht und hat in diesem Bereich auch die Verfügungsbefugnis.

Dort wo die Kantone zuständig sind, läuft das Plangenehmigungsverfahren wie bisher.

Ist die Zuständigkeit für das Plangenehmigungsverfahren bei Betrieben des Bundes nicht definiert, so ist die diesbezügliche Spezialgesetzgebung zu konsultieren, um über die Zuständigkeit zu entscheiden.

Für nichtindustrielle Betriebe ist ein Betriebsbewilligungsverfahren nur in den in Art. 1 Abs. 2 ArGV 4 aufgeführten Fällen notwendig.

### Beispiele, bei denen ein koordiniertes Bundesverfahren notwendig ist:

(nicht abschliessend)

- Stufe 3 - Labor, z.B. in einer Forschungsanstalt, wenn dazu
  - eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und/oder
  - ein Plangenehmigungsverfahren nach Art. 8 ArG bzw. Art. 1 Abs. 2 Bst. m ArGV 4, erforderlich ist.
- Wasserkraftwerke / Stromübertragung, wenn dazu eine Konzession des Bundes notwendig ist.